



Bundesgesetzblatt

Teil I

2024

Ausgegeben zu Bonn am 20. Juni 2024

Nr. 199

Anordnung

**zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenentschädigung
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
(BMVg-Soldatenentschädigungs-Zuständigkeitsanordnung – BMVgSEGZustAnO)**

Vom 17. Juni 2024

Auf Grund des § 71 Absatz 2 Satz 1 sowie § 72 Absatz 2 Satz 2 des Soldatenentschädigungsgesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3933) ordnet das Bundesministerium der Verteidigung an:

§ 1

Entscheidung im Vorverfahren

Die Zuständigkeit für die Entscheidung im Vorverfahren (§ 71 Soldatenentschädigungsgesetz) wird auf das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr übertragen.

§ 2

Vertretungsbefugnis

Die Befugnis zur Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei Rechtsstreitigkeiten nach dem Soldatenentschädigungsgesetz wird auf das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr übertragen. Gleichermaßen gilt bei Klagen von Soldatinnen und Soldaten, die dem Bundesnachrichtendienst angehören oder angehört haben, sowie deren Hinterbliebenen.

§ 3

Entscheidung durch das Bundesministerium der Verteidigung

Das Bundesministerium der Verteidigung behält sich vor, in Einzelfällen

1. die nach §§ 1 und 2 übertragenen Aufgaben und Befugnisse selbst auszuüben,
2. die Ausübung der nach §§ 1 und 2 übertragenen Aufgaben und Befugnisse unter Zustimmungsvorbehalt zu stellen,
3. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung selbst zu treffen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bonn, den 17. Juni 2024

Der Bundesminister der Verteidigung
Boris Pistorius

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz